

Erklärung zur Vorlage beim Studierendensekretariat

Bezug: Wechsel zwischen den Studiengangsvarianten Bachelor: Fach (Grundschule) und Bachelor: Schwerpunktfach (Grundschule)

Bei einem Wechsel vom Fach zum Schwerpunktfach bzw. vom Schwerpunktfach zum Fach beim Bachelor Grundschule (Verfahren der Umschreibung) können Leistungen, die sowohl im Fach als auch im Schwerpunktfach erbracht werden können, nach erfolgter Umschreibung manuell durch das zuständige [Prüfungsamt](#) zugeordnet werden. Identische Module erscheinen dann automatisch in der neuen Einschreibung. Ein Antrag auf Anerkennung der bereits erbrachten Leistungen ist in diesen beiden Fällen nicht erforderlich. Nur wenn Sie Leistungen erbracht haben, die im Rahmen der neuen Einschreibung keine reguläre Verwendung finden und daher nicht neu zugeordnet werden können, ist durch die Fakultät auf [Antrag](#) zu prüfen, ob eine Anerkennung möglich ist. Ggfs. können hierbei (je nach Einzelfall) Leistungen nicht anerkannt werden, insbesondere bei einem Wechsel vom SPF zum Fach.

Mit der Umschreibung werden die bisherigen Fachsemester unverändert übernommen; es erfolgt keine Anpassung der Fachsemester. Wünschen Sie eine Anpassung der Fachsemester (z.B. im Fall von BAföG-Bezug und einem BAföG-rechtlich relevanten Fachrichtungswechsel, siehe unten), muss ein Antrag auf Anerkennung und Einstufung in den jeweiligen Fächern vor der Umschreibung gestellt und der Einstufungsbescheid bei der Umschreibung im Studierendensekretariat vorgelegt werden.

Die Umschreibung sagt nichts über die Möglichkeit der Anerkennung von Leistungen aus. Ein [Antrag](#) auf Anerkennung kann jederzeit gestellt werden, auch nach der erfolgten Umschreibung. Eine nachträgliche Einstufung in ein anderes Fachsemester ist nicht möglich.

Bei offenen Fragen lassen Sie sich bitte VOR der Umschreibung durch die BiSEd ([Kerstin Harmening](#), Raum L5-105) beraten.

Hiermit bestätige ich,

Frau / Herr _____

Matrikelnummer _____

dass ich die Hinweise zum Wechsel der Studiengangsvariante zwischen Bachelor: Fach (Grundschule) und Bachelor: Schwerpunktfach (Grundschule) zur Kenntnis genommen habe.

Bielefeld, den _____

Studierende/Studierender

Sofern Sie BAföG beziehen oder eventuell in der Zukunft beziehen werden, beachten Sie bitte die Hinweise und Kontaktmöglichkeiten auf Seite 2.

Wichtige Hinweise zum Bezug von BAföG

Sofern Sie BAföG beziehen oder eventuell in der Zukunft beziehen werden, ist für die Dauer des BAföG-Anspruchs ausschlaggebend, ob es sich bei dem Wechsel zwischen Fach und Schwerpunktfach (und umgekehrt) um einen Fachrichtungswechsel oder eine Schwerpunktverlagerung handelt (vgl. [§ 7 Abs. 3 BAföG](#)).

Eine Schwerpunktverlagerung liegt vor, sofern sich aus einer Ausbildungsbestimmung ergibt, dass ein Studiengang bis zum Wechsel identisch ist [[§ 7 Abs. 3 BAföG i.V.m. Tz. 7.3.4 lit. a\) BAföG VwV](#)¹]. Eine Schwerpunktverlagerung ist unter BAföG-Gesichtspunkten unschädlich.

Ein Fachrichtungswechsel liegt demgegenüber vor, sofern ein Studiengang bis zum Wechsel nicht identisch ist. In diesem Fall besteht allerdings die Möglichkeit, dass eine Bescheinigung von der [zuständigen Stelle](#) ausgestellt wird, mit der bestätigt wird, dass die „im zunächst durchgeführten Studiengang verbrachten Semester auf den anderen Studiengang im Einzelfall des Auszubildenden voll angerechnet werden“ [[Tz. 7.3.4 lit. b\) BAföG VwV](#)]; auch in diesen Fällen handelt es sich dann um eine unter BAföG-Gesichtspunkten unschädliche Schwerpunktverlagerung. Nur wenn eine solche Bescheinigung nicht erteilt werden kann, handelt es sich bei einem Wechsel um einen BAföG-rechtlich relevanten Fachrichtungswechsel. In diesem Fall sollten Sie sich rechtzeitig mit dem Amt für Ausbildungsförderung in Verbindung setzen und vor der geplanten Umschreibung ein [Antrag](#) auf Anerkennung und Einstufung stellen. Der Einstufungsbescheid muss bei der Umschreibung im Studierendensekretariat vorgelegt werden.

Sofern Sie BAföG beziehen, müssen Sie eine Umschreibung dem [Amt für Ausbildungsförderung](#) („BAföG-Amt“) gegenüber selbstständig anzeigen.

Kontakt und Beratung:
Studentenwerk Bielefeld
Abteilung für Ausbildungsförderung
bafoeg@stwbi.de
<http://www.studierendenwerk-bielefeld.de/>

¹ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföGVwV 1991) vom 15.10.1991 (GMBI. S. 770), zuletzt geändert durch die BAföGÄndVwV 2013 vom 13.11. 2013 (GMBI. Nr. 55/56 Seite 1094).